

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt - Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Kennzeichen
RU2-A-183/088

Frist

DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr.Schwarz		14170	3. April 2001
	Mag.Leuthner-Stur		14245	

Betrifft

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über Regelungen zur Durchführung der EU-Regionalprogramme in Österreich in der Periode 2000-2006

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.04.2001
Ltg.-**722/V-11/5-2001**
E-Ausschuss

Zur vorgelegten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über Regelungen zur Durchführung der EU-Regionalprogramme in Österreich in der Periode 2000-2006 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Österreich hat sich nach dem EU-Beitritt 1995 dafür entschieden, für die Umsetzung der Regionalprogramme der EU-Strukturfonds in Österreich vorerst auf formalrechtliche Regelungen zu verzichten und für die Umsetzung die bestehenden Förderstrukturen der sachlich beteiligten Bundesministerien und der Länder zu verwenden. Es erschien zweckmäßig, vor der Festlegung formalrechtlicher Regelungen zuerst Erfahrungen mit dem noch neuen und in der Praxis in Österreich noch unbekanntem Instrumentarium zu sammeln und sich durch vorerst lediglich informelle Absprachen zwischen den beteiligten Stellen eine gewisse Flexibilität für Anpassungen zu bewahren. Der im EU-Vergleich rasche Programmstart 1995 und die reibungslose Abwicklung der Programme in den Folgejahren hat die Zweckmäßigkeit dieser Vorgangsweise bestätigt.

Die EU-Strukturfondsverordnungen für die neue Förderperiode 2000-2006 stellen jedoch strengere Anforderungen an das Programm-Management und die Strukturen für die

finanzielle Abwicklung und Finanzkontrolle. Da Österreich mittlerweile über ausreichende praktische Erfahrungen mit den EU-Strukturfonds verfügt, erscheint es geboten, nunmehr einen formalen Regelungsrahmen zu schaffen, der sowohl den Anforderungen der österreichischen Förderungspraxis als auch den EU-rechtlichen Vorgaben entspricht.

In Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern wurde daher seit Mitte 1999 – d.h. ab Vorliegen der neuen Strukturfonds-Verordnungen – eine verbesserte, den Vorgaben der neuen EU-Verordnungen entsprechende Abwicklungsstruktur für die Regionalprogramme der EU-Strukturfonds in Österreich ausgearbeitet. Ziel dieser neuen Struktur war es, unter Berücksichtigung der bestehenden Verwaltungspraxis in Österreich (Aufteilung der regionalpolitisch relevanten Förderungskompetenzen auf mehrere Bundesministerien und die Länder) einerseits und den Koordinationserfordernissen der Strukturfondsprogramme andererseits eine pragmatische sowie zwischen Bund und Ländern politisch ausgewogene Lösung zu finden, die dennoch klare Verantwortlichkeiten schafft. Diese neuen Abwicklungsstrukturen und damit die meritorischen Regelungsinhalte sind seit Jänner 2000 akkordiert und in die entsprechenden Kapitel der Programmplanungsdokumente eingeflossen, die im Jahr 2000 bei der EU-Kommission eingereicht und in den nachfolgenden Verhandlungen von dieser nicht in Frage gestellt wurden.

Nach einer ausführlichen Diskussion fiel die Wahl für eine angemessene Rechtsform dieser Abwicklungsstrukturen auf die nun vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Entwurf wurde in mehreren Runden zwischen dem Bund und den Ländern auf Beamtenebene ausverhandelt und dem Letztstand der Durchführungsverordnungen der EU-Kommission zu den Verwaltungs- und Kontrollstrukturen (genehmigt am 3.3.2001) angepasst.

Die Vereinbarung enthält Regelungen über

- Abgrenzung des Geltungsbereichs
- Regelungen zu den organisatorischen Strukturen zur Programmabwicklung gemäß den Vorgaben der Strukturfonds-Verordnungen
- Verfahrensbestimmungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Programmabwicklung gemäß den EU-Anforderungen

- Regelungen betreffend Finanzgebarung, Kontrolle, Finanzkorrekturen und Haftung
- Regelungen betreffend Schlichtung in Streitfällen, Dauer des Vertragsverhältnisses und Änderungen.

Die Vereinbarung bindet den Landtag deshalb, da er im Haftungsfall (Art. 9 der Vereinbarung) budgetmäßig Vorsorge für das Tragen allfälliger durch die Europäische Kommission getroffene Finanzkorrekturen treffen muss.

Bei der Abwicklung dieser Vereinbarung wird derzeit mit den bestehenden Strukturen das Auslangen gefunden. Es ist jedoch noch nicht absehbar, inwieweit durch zusätzliche Anforderungen der Europäischen Kommission ein Mehraufwand für das Land entsteht.

Besonderer Teil:

zu Artikel 1:

Die Vereinbarung gilt nur für jene Programme, bei denen eine Regelung zwischen Bund und Ländern erforderlich und möglich ist. Das heißt,–

- sie gilt nicht für das Ziel-3-Programm, das eindeutig in die Zuständigkeit des BMWA (Beschäftigungspolitik) fällt und keine regionalen Zielsetzungen verfolgt;
- sie gilt für die grenzüberschreitenden INTERREG-Programme nur insofern, als österreichische Bundes- oder Landesstellen Teile der zu regelnden Funktionen übernehmen,
- sie kann nicht unmittelbar für Gemeinden gelten, die derartige Funktionen bei den URBAN-Programmen übernehmen (vielmehr sollen die Verpflichtungen den Gemeinden durch gesonderte Vereinbarung vom Bundeskanzleramt überbunden werden).

zu Artikel 2:

Die „Verwaltungsbehörde“ (in der Terminologie der ASF-VO, nicht im Sinne des österreichischen Verwaltungsrechts) ist hauptverantwortlich für die Abwicklung eines Strukturfondsprogrammes. Allerdings gibt es in Österreich keine Stelle, die über aus-

reichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen würde, um größere Programme im nötigen Direktkontakt mit den Adressaten (Projektträgern) allein abzuwickeln. Die Neuschaffung solcher regionalpolitischen Super-Förderstellen ist weder politisch gewünscht noch – in Zeiten des „Lean Management“ und der Personaleinsparung im öffentlichen Sektor – finanzierbar. Es ist daher sinnvoll, die finanziellen Ressourcen und das maßnahmenspezifische Abwicklungs-Know-how der verschiedenen bestehenden Förderstellen auf Bundes- und Länderebene so wie bisher zu nutzen. Umgekehrt war jedoch in der Vergangenheit die Programmkoordination zwischen der Vielzahl beteiligter Förderstellen nicht ausreichend gewährleistet. Die neue Regelung zielt darauf ab, trotz der in den Programmen vorgesehenen ausgewogenen Verteilung der Abwicklungsaufgaben zwischen Bund und Ländern durch klare Regelung der Verantwortlichkeiten aller beteiligten Stellen die Programmkoordination durch die Verwaltungsbehörde sicher zu stellen.

zu Artikel 3:

Die „Zahlstellen“ sind hauptverantwortlich für das Finanzmanagement der Programme. Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, diese Funktion durch jene Bundesressorts wahrnehmen zu lassen, deren Kompetenzbereich mit jenem der fondsverwaltenden Generaldirektionen der EU-Kommission korrespondiert. Im Bereich des Finanzmanagements wird die meritorisch bereits akkordierte Regelung rechtlich normiert, wonach die (gemäß EU-Recht unvermeidliche) Vorfinanzierung der letzten Rate der Strukturfondsmittel von Bund und Länder gemeinsam getragen wird.

zu Artikel 4:

Den Begleitausschüssen kommen gemäß ASF-VO formale Zuständigkeiten bei der Programmumsetzung zu. Mit diesem Artikel soll dafür die bisher fehlende rechtliche Basis in Österreich geschaffen werden.

zu Artikel 5:

Als Gegenstück zur angestrebten ausgewogenen Nutzung bestehender Abwicklungskapazitäten auf Bundes- und Länderebene wird hier festgelegt, dass die beteiligten

Stellen mit der Beteiligung auch die Verpflichtung übernehmen, das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen sichzustellen und die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen.

zu Artikel 6:

Der Artikel enthält einige Regelungen betreffend das Zusammenspiel zwischen den beteiligten Stellen (Verwaltungsbehörden, Zahlstellen, sonstige Stellen), deren explizite Formulierung im Interesse einer reibungslosen Strukturfondsabwicklung auf Programmebene im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit den Strukturfonds zweckmäßig erscheint.

zu Artikel 7:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass gewisse Mindeststandards einer ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung zwar von der Mehrzahl der österreichischen Förderstellen durchaus eingehalten werden, dass dies aber nicht lückenlos gewährleistet ist. Um derartige Schwachstellen (und damit für das Image Österreichs abträgliche Probleme mit der EU-Finanzkontrolle) zu vermeiden und eine rechtliche Handhabe für ein Zuwiderhandeln zu haben, dient dieser Artikel für die mit der Strukturfondsabwicklung auf Einzelprojektebene befassten Förderstellen quasi als Prüfliste jener Punkte, die bei der Prüfung der Förderungsansuchen, Ausstellung der Förderungsverträge und Abrechnung jedenfalls beachtet werden müssen.

zu Artikel 8:

Der Artikel schafft die innerösterreichische Rechtsgrundlage für eine einheitliche Finanzkontrolle (die bisher lediglich im Einvernehmen auf Verwaltungsebene erfolgte) sowie für die Anwendung der Durchführungsverordnungen der Kommission betreffend die Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie Finanzkorrekturen.

zu Artikel 9:

Mit diesem Artikel wird verhindert, dass der Bund (als Mitgliedstaat) oder ggf. ein Land (als Verwaltungsbehörde) für allf. Unregelmäßigkeiten im Verantwortungsbereich der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft haften muss.

zu Artikel 10:

Im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit einem überwiegend problemlosen Zusammenwirken der beteiligten Partner (getragen vom gemeinsamen Interesse an einem reibungslosen Mittelrückfluss nach Österreich) sowie im Wissen um den letztlich politischen Charakter allfälliger Streitigkeiten bei der Strukturfondsabwicklung wurde auf die Normierung eines aufwendigen Schlichtungsverfahrens verzichtet.

zu Artikel 11:

Im Lichte der bisherigen Erfahrungen muss während der Laufzeit der Strukturfondsprogramme mit Änderungen in den administrativen Zuständigkeiten in Österreich, aber auch in den EU-rechtlichen Rahmenbedingungen gerechnet werden. Für diese Fälle ist ein vereinfachtes Verfahren zur Anpassung der ggstdl. Vereinbarung vorgesehen. Das vorgesehene Ende der Vereinbarung ergibt sich aus den in der ASF-VO vorgesehenen Fristen: 6 Monate nach Ende des Auslaufzeitraums (voraussichtlich einheitlich 31.12.2008) Frist für die Endabrechnung der Programme durch Österreich, ca. 6 Monate für die Prüfung der Endabrechnung durch die Kommission und Auszahlung der Restrate, 3 Jahre Aufbewahrungsfrist für Belege gemäß Art. 38 (6) ASF-VO.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den **Antrag** zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Regelung zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006 genehmigen.

NÖ Landesregierung

NÖ Landesregierung

Mag. Sobotka
Landesrat

Dipl.Ing. Plank
Landesrat